



# SCHULZ

## RECHTSANWALT

### MANDANTENINFORMATION

---

#### **GEBÜHREN UND KOSTEN DER RECHTSVERTRETUNG**

**BERATUNGSgebÜHR** Seit dem Jahr 2006 existieren für die außergerichtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt keine Gebührenvorschriften mehr. Der Gesetzgeber verlangt seither, dass diese Gebühren zwischen Ihnen und dem Rechtsanwalt frei vereinbart werden.

In Betracht kommt hierbei grundsätzlich die Vereinbarung einer Pauschalvergütung, die die gesamte Beratungstätigkeit abdeckt, oder die Vereinbarung eines Zeithonorars. Die Pauschalvergütung ist vom zeitlichen Aufwand, der Schwierigkeit der Angelegenheit, Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, dem Anwaltsrisiko und dem Wert der Angelegenheit abhängig. Das Zeithonorar dagegen wird nach festzulegenden Zeiteinheiten abgerechnet, wobei eine Stundenvergütung regelmäßig zwischen 160,00 € und 250,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. liegt.

**BEDEUTUNG DES GEGENSTANDSWERTES** Zudem verlangt der Gesetzgeber von Ihrem Rechtsanwalt, Sie darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Rechtsanwaltsvergütung, die durch außergerichtliche Interessenwahrnehmung oder in einem gerichtlichen Verfahren entsteht, von der Höhe des Gegenstandswertes der Angelegenheit abhängig ist. Einzelheiten hierzu erläutern wir Ihnen gerne auf Nachfrage.

**ARBEITS- UND FAMILIENGERICHTLICHE AUSEINANDERSETZUNGEN** In arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen der ersten Instanz ist eine Kostenerstattung grundsätzlich ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass Sie unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auch im Falle eines Obsiegens die Kosten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts selbst zu tragen haben. Entsprechend verhält es sich in einer Vielzahl familiengerichtlicher Verfahren, in denen die Gerichte regelmäßig dazu angehalten sind, eine Gerechtigkeitsentscheidung bzgl. der Kostenverteilung zu treffen.

**BERATUNGSHILFE, VERFAHRENSKOSTENHILFE** Sind Sie wirtschaftlich nicht dazu in der Lage, die Rechtsanwaltsgebühren aufzubringen, können Sie für die Beratung oder die außergerichtliche Interessenwahrnehmung beim zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe beantragen. Auch wenn Ihnen diese bewilligt wird, bleiben Sie verpflichtet, eine einmalige Gebühr von 15,00 € an Ihren Rechtsanwalt zu bezahlen.

Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, kann bei entsprechenden wirtschaftlichen Verhältnissen sowie hinreichender Erfolgsaussicht Ihres Anliegens Verfahrenskostenhilfe beantragt werden. Jedoch werden hierdurch nur die Kosten des eigenen Rechtsanwalts und die Gerichtskosten übernommen, nicht hingegen die Kosten des Gegners, falls der Prozess ganz oder teilweise verloren gehen sollte.

**WIE BEKOMME ICH BERATUNGSHILFE?** Beratungshilfe wird bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts beantragt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Sie können den Antrag mündlich oder schriftlich stellen. Dem Antragsformular sind Belege über Ihre monatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie Ihre Vermögensverhältnisse beizufügen. Wird Beratungshilfe bewilligt, erhalten Sie oder gleich der von Ihnen benannte Rechtsanwalt einen Berechtigungsschein, den Sie im erstgenannten Fall bitte Ihrem Rechtsanwalt übergeben.

**WIE BEKOMME ICH VERFAHRENSKOSTENHILFE?** Die Verfahrenskostenhilfe beantragt Ihr Rechtsanwalt für Sie im laufenden gerichtlichen Verfahren. Auch hierfür ist wie bei der Beratungshilfe das Ausfüllen eines Formulars und das Beifügen von Belegen erforderlich. Das Gericht, bei dem der Prozess geführt wird, entscheidet über die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe. Dies kann mit oder ohne Anordnung von Ratenzahlungen geschehen.

## **KOSTENÜBERNAHME DURCH EINE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG**

Haben Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, die für die Kosten einer rechtlichen Beratung oder sich anschließenden außergerichtlichen wie gerichtlichen Auseinandersetzung aufzukommen hat, so erhalten Sie weder Beratungs- noch Verfahrenskostenhilfe. Wichtig ist jedoch immer, vorab mit Ihrer Rechtsschutzversicherung zu klären, ob diese für die konkreten Kosten der jeweiligen anwaltlichen Tätigkeit aufkommt. Dies hängt von Ihrem Versicherungsvertrag und Ihrem Tarif ab.

Gerne übernehmen wir für Sie eine entsprechende Klärung. Bitte berücksichtigen Sie jedoch in jedem Fall, dass auch bei grundsätzlicher Leistungspflicht Ihrer Rechtsschutzversicherung nicht immer alle anfallenden Kosten von dieser zu tragen sind. Neben einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung können auch weitere Kosten bei Ihnen verbleiben, so etwa Reisekosten, Abwesenheitsgeld oder Kopierkosten, die bei Ihrem Rechtsanwalt durch die Bearbeitung Ihres Anliegens anfallen.

---

## **E.CONSULT WEBAKTE®**

**WAS IST DIE WEBAKTE®?** Wir nutzen bei uns in der Kanzlei die sog. »WebAkte®«, eine Art elektronischen Postkasten und Aktenordner, um mit Ihnen auf sicherem elektronischen Weg Informationen auszutauschen.

In Zeiten, da etwa die Unsicherheit unverschlüsselter E-Mail-Korrespondenz allgegenwärtig ist, erscheint uns aktuell allein dieser Weg des Informationsaustausches geeignet, Ihnen die notwendige Sicherheit, Verschwiegenheit und Vertraulichkeit bei der Bearbeitung unseres Mandats zu gewährleisten.

**WIE ERFOLGT DER ZUGANG ZUR WEBAKTE?** Unmittelbar nach Anlage Ihrer Akte erhalten Sie per E-Mail einen Internet-Link mit der Einladung zu Ihrer WebAkte. Sie vergeben sich einen Benutzernamen, den Sie auch für zukünftige Akten behalten, ebenso ein Passwort, das Sie jederzeit in Ihrem persönlichen Bereich der WebAkte ändern können.

Mit diesen Zugangsdaten melden Sie sich, wann immer Sie möchten, in Ihrer WebAkte an – vom heimischen PC oder Ihrem internetfähigen Mobilgerät. Den Zugang erreichen Sie über die Webseite unserer Kanzlei [www.advoschulz.de/webakte](http://www.advoschulz.de/webakte).

**WIE WIRD DIE WEBAKTE GENUTZT?** Die WebAkte dient dem gegenseitigen, sicheren elektronischen Informationsaustausch zwischen Ihnen als Mandant/in und unserer Kanzlei. Die Übersendung von Informationen (Kurznachrichten, Anlagen etc.) funktioniert in beide Richtungen und wir möchten Sie gerne ermutigen, uns Informationen gleichfalls unter Nutzung dieses verschlüsselten Weges zukommen zu lassen.

Sofern und sobald wir zu einem Ihrer Fälle – jeder hiervon erhält einen eigenen Aktenordner in Ihrer WebAkte zugewiesen – neue Informationen für Sie zur Verfügung haben, überstellen wir Ihnen diese in Ihre WebAkte. Sie werden über den neuen Posteingang sodann per E-Mail informiert. Dieser Service ist für Sie absolut kostenlos.

**WebAkte®**



**SCHULZ RECHTSANWALT**